

# BENUTZUNGSORDNUNG DER GEMEINDE RATEKAU FÜR DAS GEMEINSCHAFTSHAUS TECHAU

## § 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung regelt die Vergabe und Benutzung des Gemeinschaftshauses in Techau, Dorfstraße. Das Gemeinschaftshaus Techau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ratekau. Es dient vorrangig der Intensivierung und Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Ratekau. Darüber hinaus wird das Gemeinschaftshaus Techau für private Zwecke vergeben.

## § 2 Benutzungsregelungen

### (1) Vergabe

Die Vergabe der Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Verwaltung des Gemeinschaftshauses Techau, der Dorfvorstand wirkt betreuend. Die Verwaltung berücksichtigt Terminwünsche entsprechend der folgenden Rangfolge:

1. Nutzung durch gemeindeeigene Einrichtungen
2. Nutzung durch Organisationen und Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Ratekau haben
3. Nutzung durch Private aus der Gemeinde Ratekau,

Insbesondere bei der Vergabe des Gemeinschaftshauses an Vereine und Organisationen wirkt die Verwaltung auf gleichberechtigte Nutzungsmöglichkeiten hin. Bei Nutzung durch Private aus der Gemeinde Ratekau ist dieses durch Vorlage eines Personalausweises nachzuweisen.

### (2) Benutzungsgebühr

#### a) Nutzung durch gemeindeeigene Einrichtungen

Einrichtungen der Gemeinde können das Gemeinschaftshaus kostenlos nutzen.

#### b) Nutzung durch Vereine und Organisationen

Vereine und Organisationen können das Gemeinschaftshaus kostenlos nutzen. Lediglich bei Veranstaltungen, die auf Gewinn abzielen, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### c) Nutzung durch Private

Für die Nutzung des Gemeinschaftshauses für private Zwecke ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

### (3) Kautions

Bei allen Veranstaltungen nach Nr. 2 c) wird für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben.

### (4) Reinigung

Eine gründliche Reinigung des Gemeinschaftshauses ist im Anschluss an die Veranstaltung durch die Benutzerin bzw. den Benutzer sicherzustellen.

### (5) Abfallbeseitigung

Für die Beseitigung des während der Veranstaltung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen etc.) ist jede Benutzerin und jeder Benutzer selbst zuständig.

### (6) Gebührenerhebung

Die Benutzungsgebühr ist vor Inanspruchnahme des Gemeinschaftshauses, bei der Schlüsselübergabe, zu entrichten.

### (7) Haftung und Störungen

Alle Einrichtungen des Gemeinschaftshauses sind pfleglich zu behandeln.

Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Ratekau infolge der Benutzung entstehen.

Die Gemeinde Ratekau haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung des Grundstücks und der Räume entstehen. Dieses gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.

Wird festgestellt, dass es bei der Benutzung der Räume zu erheblichen Störungen gekommen ist, kann die Gemeinde Ratekau die zukünftige Benutzung für die betreffenden Personen, Vereine und Organisationen untersagen (Verwirkung des Benutzungsrechtes).

## § 3 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Gemeinschaftshaus Techau vom 28.12.2001 außer Kraft.

Ratekau, den 19.12.2016

  
Thomas Keller  
Bürgermeister

